

Inhalt	Seite
Umweltleitlinien der Universität Bielefeld vom 1. August 2000	121
Beitragsordnung des Studentenwerkes Bielefeld vom 17. Oktober 1995 in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 2000	122
Ordnung zur Feststellung der künstlerisch gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Mediengestaltung an der Universität Bielefeld in Kooperation mit der Fachhochschule Bielefeld vom 1. August 2000	123

Umweltleitlinien der Universität Bielefeld vom 1. August 2000

Az.: -8760.2-

1. Die Universität setzt sich das Ziel, den Umweltschutz in ihrem Bereich kontinuierlich zu verbessern. Sie gewährleistet durch den Aufbau eines Umweltmanagements die Umsetzung dieser Leitlinien.
2. Die Universität strebt einen aktiven Umweltschutz auf allen ihren Tätigkeitsgebieten an und wird dazu die Aktivitäten in Fakultäten und Einrichtungen, Verwaltung und technischem Betrieb universitätsweit vernetzen.
3. Die Universität fördert das Umweltbewusstsein und die Umweltverantwortung ihres Personals und sorgt dafür, dass in umweltrelevanten Bereichen Ausbildung, Schulung und Weiterbildung angeboten werden.
4. Die Universität strebt an, den Ressourcen- und Energieverbrauch kontinuierlich so zu verringern und Emissionen und Abfälle so zu minimieren, dass sie damit ihren Beitrag zu einer umweltschonenden Entwicklung leistet.
5. Bei Investitionen und Beschaffungen der Universität sollen Auswirkungen auf die Umwelt in Betracht gezogen werden. Die umweltfreundlichsten Varianten sollen nach Möglichkeit den Vorzug erhalten. Zulieferer und Vertragspartner der Universität sollen in die Bemühungen für einen verbesserten Umweltschutz einbezogen werden.
6. Über die selbstverständliche Einhaltung aller umweltrelevanten gesetzlichen und anderen Vorgaben und behördlichen Auflagen hinaus sollen nach Möglichkeit Grenzwerte als Mindeststandards unterschritten werden.
7. Die Universität ist bestrebt, umweltrelevanten Fragen in Lehre und Forschung das ihnen gebührende Gewicht zu verleihen, und setzt sich für die interdisziplinäre Bearbeitung von umweltrelevanten Fragen in Forschung und Lehre ein.
8. Die Universität führt über die Probleme einer umweltgerechten Entwicklung einen offenen und konstruktiven Dialog und informiert in regelmäßigen Abständen über den Stand des Umweltschutzes und neue Zielvorgaben an der Universität.
9. Die Universität betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen der Politik, der Wirtschaft und der Medien in der Region.
10. Mit der freiwilligen Teilnahme am Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem nach der EG-Öko-Audit-Verordnung und nach DIN ISO 14001

verstärkt die Universität ab dem Jahr 2000 ihre Bemühungen um einen effektiven und nachhaltigen Umweltschutz.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 14.12.1999.

Bielefeld, den 1. August 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld
gez.

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

Beitragsordnung des Studentenwerkes Bielefeld vom 17. Oktober 1995 in der Fassung der Änderung vom 26. Juni 2000

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Bielefeld hat aufgrund des § 6 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV.NW. S. 36) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Bielefeld werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Bielefeld
2. Fachhochschule Bielefeld mit den
 - 2.1 Fachbereichen in Bielefeld und dem
 - 2.2 Fachbereich in Minden
3. Fachhochschule Lippe mit den
 - 3.1 Fachbereichen in Lemgo und den
 - 3.2 Fachbereichen in Detmold
4. Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe in Detmold

Sozialbeiträge gem. § 13 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
- wegen eines Auslandsstudiums
- wegen Krankheit, Schwangerschaft und Kindererziehung

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage

einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Studierenden der in § 1 Abs.1 Nr. 1 - 3 genannten Einrichtungen auf **€ 36,00**
2. für die Studierenden der in § 1 Abs.1 Nr. 4 genannten Einrichtung auf **€ 31,00**

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder wird für die Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 2.1 genannten Einrichtungen ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von **€ 1,50** im Semester erhoben.

(3) Für die Darlehnskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. (DAKA) wird von den Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 genannten Einrichtungen ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von **€ 0,25** im Semester erhoben.

§ 2a

Als Übergangsregelung bis zur endgültigen Umstellung auf den Euro zum 1. Jan. 2002 sind für das **Sommersemester 2001** und **das Wintersemester 2001/2002** folgende Beträge zu zahlen:

- Zu § 2 Abs.1 Nr. 1: **DM 70,50**
Zu § 2 Abs.1 Nr. 2: **DM 60,70**
Zu § 2 Abs.2: **DM 3,--**
Zu § 2 Abs.3: **DM 0,50**

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
- a) mit der Einschreibung
 - b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule, an der der Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das